

**Förderrechtliche Maßnahmen
bei Verstößen gegen die
Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleis-
tungen (VOB/A) und die Verdingungsordnung
für Leistungen (VOL/A)**

**Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
vom 16. Juni 2003**

Zur Sicherstellung eines rechts- und wirtschaftspolitisch geordneten Wettbewerbs, der auch auf einen effizienten und wirtschaftlichen Einsatz öffentlicher Mittel abzielt, wird zur Beachtung der Vergabebestimmungen bei Zuwendungen des Landes für Baumaßnahmen und Beschaffungen Folgendes bestimmt:

- 1 Die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) – Teil I und II Nummer 8.2.5 in Verbindung mit Nummer 8.3 sowie Nummer 3 und 9.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen zu § 44 VV-LHO – sieht **allgemein** vor, dass bei der Bewilligung von Zuwendungen des Landes den Zuwendungsempfängern bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks die Beachtung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen zur Auflage gemacht wird. Bei Verstößen hat die Bewilligungsbehörde zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise aufzuheben und die Zuwendung insoweit zurückzufordern ist.
- 2 Liegt ein **schwerer** Verstoß gegen die VOB/A oder die VOL/A vor (vgl. Nummer 2.2), ist **zusätzlich** Folgendes zu beachten:
 - 2.1 Soweit nicht besondere Umstände eine andere Beurteilung rechtfertigen, ist nach vorheriger Anhörung des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin (§ 28 VwVfG) die Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Neufestsetzung (Kürzung) der Zuwendung zu prüfen.

Es ist davon auszugehen, dass regelmäßig im Rahmen der vorzunehmenden Interessenabwägung das Öffentliche Interesse an einer Rückforderung überwiegt.
 - 2.1.1 Grundsätzlich sind im Interesse des einheitlichen Verwaltungsvollzugs und zur gebotenen Gleichbehandlung der Zuwendungsempfänger in den Fällen, in denen ein schwerer Verstoß gegen Vergabevorschriften festgestellt wurde, die Kosten für die jeweilige Auftragseinheit (z.B. Teillos oder Fachlos) nicht als zuwendungsfähige Kosten anzuerkennen.
 - 2.1.2 Führt die Anwendung dieses Grundsatzes, etwa weil VOB-/VOL-widrig nicht in Teillosen bzw. nur in großen Teillosen vergeben wurde, zu einem völligen oder einem sehr weitgehenden Förderausschluss für die Gesamtmaßnahme oder gegebenenfalls zu einer erheblichen

chen Härte für die Zuwendungsempfänger, ist der Kürzungsbetrag auf 15 v.H. bis 25 v.H. der Gesamtzuwendung zu beschränken. Beim Vorliegen besonderer Gründe kann dieser Prozentsatz sowohl über- als auch unterschritten werden.

- 2.2 Als schwere Verstöße gegen die VOB/A oder VOL/A kommen insbesondere folgende Tatbestände in Betracht:
 - 2.2.1 Abweichung vom Vorrang der öffentlichen Ausschreibung bzw. des offenen Verfahrens ohne Vorliegen und Begründung der vergaberechtlich zulässigen Ausnahmetatbestände;
 - 2.2.2 Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebotes:
 - 2.2.2.1 aus vergabefremden Erwägungen, z.B. Bevorzugung des Angebotes eines ortsansässigen oder in der Region ansässigen Bieters gegenüber dem wirtschaftlichsten Angebot,
 - 2.2.2.2 durch nachträgliche Verhandlungen über Änderungen der Angebotsinhalte oder Preise,
 - 2.2.2.3 durch Zulassung eines Angebots, das nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOB/A oder § 25 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A auszuschließen wäre,
 - 2.2.2.4 durch fehlende oder mangelhafte Wertung von zugelassenen Nebenangeboten bzw. Änderungsvorschlägen;
 - 2.2.3 Ausscheiden oder teilweises Ausscheiden des wirtschaftlichsten Angebotes durch nachträgliche Losaufteilung;
 - 2.2.4 Fehlerhafte Anwendung der Vergabegrundsätze, z.B. durch offensichtlich unvollständige Leistungsbeschreibungen und/oder durch unzutreffende Mengenansätze, die eine Kostenerhöhung von mehr als 10 v. H. gegenüber der Kostenberechnung verursachen;
 - 2.2.5 Beschränkung des Wettbewerbs entgegen § 8 Nr. 1 VOB/A oder § 7 Nr. 1 VOL/A;
 - 2.2.6 Vergabe von Bauleistungen an einen Generalunternehmer, wenn wirtschaftliche oder technische Ausnahmetatbestände nicht vorliegen;
 - 2.2.7 Vergabe von Bauleistungen an einen Generalübernehmer.

Auf den Inhalt dieses Rundschreibens ist im Zuwendungsbescheid in geeigneter Weise hinzuweisen.